

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

### **Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“ gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“** gem. § 2 BauGB aufzustellen und gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik – Umwandlung von solarer in elektrische Energie“, um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Ergänzung zur bestehenden Windkraftanlage am Sprengelweg zu ermöglichen. Insbesondere während sommerlicher Hochdrucklagen soll so eine bessere Auslastung des Netzeinspeisepunktes erreicht werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“ umfasst Teile des in der Planzeichnung dargestellten Flurstückes 30 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf 14.490 m<sup>2</sup>.

1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt gem. § 2 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“ aufzustellen. Ziel der vorliegenden Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik – Umwandlung von solarer in elektrische Energie“, um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Möllbergen, Flur 7 planungsrechtlich zu ermöglichen.
2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“ gemäß § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit und gemäß § 4 (1) BauGB die Träger öffentlicher Belange sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen.

### **Beschluss: Einstimmig**

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 61/2022 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“  
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47
- [2] Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47
- [3] Umweltbericht als Teil der Begründung
- [4] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- [5] Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 20.11.2023 bis einschließlich 18.12.2023.**

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-324; E-Mail: caroline.kleinroth@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica ([www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung)) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 27.03.2023 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 27.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 09.11.2023

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann